

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 9

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Australien. Das Handels- und Zolldepartement des australischen Staatenbundes hat mit Rundschreiben vom 6. Februar 1909 an sämtliche Handelskammern und Exportvereinigungen folgende Orientierung über die Wertdeklarationen gerichtet:

Sektion 154 (a) des Zollgesetzes von 1901 bestimmt, dass, wenn der Zollbetrag vom Wert erhoben wird, der wirkliche Marktpreis der Waren auf den Haupthandelsplätzen des Ausfuhrlandes mit Zuschlag der Fracht bis an Bord zu gelten hat; zu diesem Marktpreis werden noch 10 Prozent zugeschlagen.

Bei der Bestimmung des Wertes der Waren franko Bord werden die folgenden Ausgaben mit eingerechnet: Die Kosten für den Inlandtransport, die Fracht für die Küstenschiffahrt und andere Ausgaben, welche durch das Verbringen der Ware an Bord des Schiffes (inklusive Leichterlohn) entstehen; die Ausgaben für Arbeit und Material, welche für das Verpacken (ausgenommen die äussern Umhüllungen) aufgewendet werden, auch für Holzwolle, Seegras, Stroh und andere innere Umhüllungen; die Versicherung bis zum Verschiffungshafen; Kanalgebühren. Dagegen werden nicht eingerechnet: Die äusseren Umhüllungen, in welchen die Ware gewöhnlich eingeführt wird, mit Einschluss von Zinkbindungen und Packpapier; die Ausgaben für Agenten; die Bank- und Einkaufsprovision; Maklergebühren; Dockgebühren; Ausfuhrzölle; die Uebersee-Versicherung und Fracht; Zinsen; Porti und kleine Spesen; Stempelgebühren der Konnosamente.

In allen Fällen wird der australische Einfuhrzoll vom wirklichen Preis erhoben, zu welchem gleiche Quantitäten der Waren in dem Exportland für den Inlandverbrauch bei Barzahlung gekauft werden können, vermehrt um die Ausgaben, welche oben als in dem zollpflichtigen Wert eingeschlossen aufgeführt sind. Die Zollverwaltung erkennt daher bei der Bestimmung des zollpflichtigen Wertes weder besondere Preisermässigungen, die Filialen oder Agenten nur zufolge ihrer Eigenschaft als Zwischenhändler erhalten, noch Ermässigungen, welche nur für den Export und nicht zugleich auch für den inländischen Verbrauch bewilligt werden.

■ Industrielle Nachrichten ■

Zur Lage der italienischen Baumwollindustrie. Bekanntlich hatte zu Anfang des Monats Februar d. Js. die „Associazione fra gli Industriali Cotonieri e Borsa Cotonii“, der wichtigste Verband italienischer Baumwollinteressenten, angesichts der Notlage ihrer Industrie dahin entschieden, eine Arbeitseinschränkung eintreten zu lassen, sofern sich dafür die Besitzer von mehr als 2 Millionen Spindeln aussprechen sollten. Auf Grund des Ergebnisses der gleichzeitig angeordneten Umfrage ist nunmehr in der letzten in der Mailänder Zentrale am 25. März abgehaltenen Sitzung beschlossen worden, an einem Tage in der Woche die Arbeit ruten zu lassen. Zur Beurteilung der Lage wird in Fachkreisen darauf hingewiesen, dass sich im Januar 1909 die Einfuhr von Rohbaumwolle mit 209,453 dz im Werte von 28,904,790 Lire, wenn auch hinter 1908 (224,573 dz im Werte von 30,991,350 Lire) zurückbleibend,

so doch bedeutend höher als im Januar 1907 (172,693 dz im Werte von 23,831,634 Lire) gestellt habe. Die Ausfuhr des Januars 1909 überwog mit 10,984,714 Lire Wert die des Vorjahrs (8,829,295 Lire) nicht unerheblich; dabei wurden heuer überall, namentlich in bedruckten Kattunen, höhere Preise erzielt, wenn dabei schliesslich auch nur ganz geringe Gewinne blieben. Man glaubt, dass sich das Geschäft alsbald beleben müsse, da die Lager bei den Detaillisten des Inlandes stark zusammengeschmolzen sein sollen und die nunmehr erreichte Arbeitseinschränkung diesen Abnehmern die ihre Kauflust mindernde Hoffnung auf einen weiteren Preisfall nehmen und sie damit zu schneller Auffrischung ihrer Vorräte anregen werde.

Informationsdienst für den italienischen Seidenhandel. Die Generalversammlung der Mailänder Associazione Serica hat den Vorstand beauftragt, durch Vermittlung der königl. Enquetekommission für die Seidenindustrie, dafür einzutreten, dass auf den ausländischen Haupterzeugungs- und Verbrauchsplätzen von Seide Agenturen errichtet werden zur Uebermittlung rascher und zuverlässiger Berichte über die Geschäftslage.

Seidenmuster im Verkehr mit Italien. Für den Verkehr von Mustern von roher Seide im Verkehr mit Italien besteht die Einschränkung, dass Sendungen über 100 g bis zum Höchstgewicht von 350 g jeweilen nur einen Strang enthalten dürfen. Gegen diese unbegreifliche und durch nichts gerechtfertigte Verfügung der italienischen Postbehörde ist schon mehrmals protestiert worden. In letzter Zeit ist neuerdings von Zürich, von Lyon und von Mailand aus die Rücknahme dieser lästigen Bestimmung verlangt worden, leider — wie aus einer Mitteilung der französischen Postdirektion hervorgeht — wiederum ohne Erfolg. Vielleicht bringt nunmehr der Wechsel im italienischen Staatssekretariat für die Posten Abhülfe; zum Unterstaatssekretär ist der Abgeordnete T. Rossi, Präsident der Turiner Handelskammer, gewählt worden, eine Persönlichkeit, die mit den Verhältnissen der Seidenindustrie vertraut ist.

Die Seidenbandweberei in St. Etienne im Jahre 1908.

Die Chambre syndicale des tissus veröffentlicht die Produktionsstatistik für 1908, die auf Grund direkter Angaben der einzelnen Firmen zusammengestellt ist. Die Hauptposten sind folgende (in Millionen Franken):

	1908	1907
Ganzseidene Bänder, glatt, farbig	31,2	35,0
Ganzseidene Bänder, glatt, schwarz	7,4	9,5
Halbseidene Bänder, glatt, farbig	7,5	9,1
Halbseidene Bänder, glatt, schwarz	1,5	2,7
Ganzseidene Bänder, gemustert	4,9	8,9
Halbseidene Bänder, gemustert	3,8	4,4
Samtbänder	10,1	19,7
Total: Band	66,4	89,3

Der Rückschlag, dem Vorjahr gegenüber, beträgt dem Werte nach nicht weniger als 23 Millionen oder 26 Proz.; die Produktion selbst ist aber nicht in gleichem Masse kleiner geworden, da der Abschlag der Rohseide in